

Nutzungsbedingungen

für die Nutzung einzelner Programme aus der TRABBI-Reihe sowie der Unterprogrammbibliothek „KOORDTRANS.dll“ im Rahmen der Umstellung der Nachweise von Landesvermessung und Liegenschaftskataster von DHDN/GK nach ETRS89/UTM

Nutzungsrechtsgeber ist das Land Nordrhein-Westfalen vertreten durch die Bezirksregierung Köln, Abteilung 7, Muffendorfer Straße 19-21, 53177 Bonn	(nachfolgend: Bezirksregierung Köln)
Und:	(nachfolgend: Nutzungsberechtigter)
gemäß Antragschreiben vom	

0. Ausgangslage

Das Land NRW überführt die Nachweise der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters einheitlich vom Lagebezugssystem DHDN/GK in das Lagebezugssystem ETRS89/UTM.

Im Zusammenhang mit der Lagebezugsumstellung werden denjenigen öffentlichen und privaten Stellen Transformationsprogramme des Landes zur Verfügung gestellt, die über eigene Gauß-Krüger-basierte und in NRW georeferenzierte Fachdatenbestände verfügen.

Die einzelnen Programme aus der TRABBI-Reihe sowie die einzelnen Versionen (32- und 64-Bit) der Unterprogrammbibliothek „KOORDTRANS.dll“ (im Weiteren die Programme) der Bezirksregierung Köln sind ein geeignetes Werkzeug, die geforderte Hin- und auch Rücktransformation im Genauigkeitsrahmen des jeweiligen Liegenschaftskatasters zu ermöglichen. Dazu sind neben den Programmen die Transformationsstützpunkte zwingend erforderlich, mit denen das jeweilige Liegenschaftskataster überführt wurde. Die Transformationsstützpunkte können sich aus den Stützpunkten der Stützpunktdatei NRW und Punkten der Punktdatei zusammensetzen. Das Katasteramt, in dessen Bezirk die eigenen Fachdatenbestände georeferenziert worden sind, kann nach Überführung der eigenen Nachweise die Transformationsstützpunkte zur Verfügung stellen.

1. Nutzungsrechtsgegenstand und rechtliche Hinweise

- 1.1 Die Bezirksregierung Köln stellt für die beschriebenen Nutzungszwecke die Programme in der jeweils gültigen Version öffentlichen und privaten Stellen, die eigene Gauß-Krüger-basierte und in Nordrhein-Westfalen georeferenzierte Fachdatenbestände besitzen, auf Antrag zur Verfügung.
- 1.2 Die Programme verbleiben im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen.
- 1.3 Die Programme sind gesetzlich geschützt. Wer sie unbefugt über die Nutzungsvereinbarungen hinaus vervielfältigt oder umarbeitet, verstößt gegen das Urheberrechtsgesetz.
- 1.4 Nutzungsrecht ist das Recht, die Programme auf die vertraglich beschriebene Weise zu nutzen. Es beinhaltet die Einräumung eines einfachen, zeitlich unbefristeten Nutzungsrechtes nach § 31 Abs. 2 Urheberrechtsgesetz und ist sachlich auf die Inhalte dieses Vertrages beschränkt.

2. Entgelte

- 2.1 Die Programme sind im Rahmen der hier beschriebenen Nutzungsbedingungen kostenfrei. Darüber hinausgehende Nutzungen sind entgeltpflichtig und erfordern den Kauf der Produkte.
- 2.2 Eventuell auftretende Kosten, die bei der Abgabe, Implementierung, Schulung etc. entstehen, trägt der Anwender.
- 2.3 Technischer Support zu den Programmen wird privaten Stellen in Rechnung gestellt.
- 2.4 Die erforderlichen Transformationsstützpunkte des Transformationsgebietes müssen über das jeweilige Katasteramt bezogen werden.

3. Nutzungsbedingungen

Der Nutzungsberechtigte erkennt folgende Nutzungsbedingungen an:

- 3.1 Das Nutzungsrecht gilt für die interne Nutzung beim Nutzungsberechtigten.
- 3.2 Ferner gilt es nur für die Hin- und Rücktransformation von in Nordrhein-Westfalen georeferenzierten Fachdatenbeständen im Zuge der Umstellung der Nachweise von Landesvermessung und Liegenschaftskataster auf das ETRS89/UTM.
- 3.3 Jede weitere Nutzung ist ausgeschlossen oder bedarf einer gesonderten Vereinbarung mit der Bezirksregierung Köln.
- 3.4 Die Nutzung der Programme ist nur in Gebieten gestattet, in denen die Voraussetzungen für eine Überführung in das ETRS89/UTM bereits erfüllt sind. Dazu muss entweder das Liegenschaftskataster bereits in das System ETRS89/UTM umgestellt worden sein, oder die für die Überführung benötigten Transformationsstützpunkte liegen endgültig seitens des Katasteramtes vor.
- 3.5 Die Bezirksregierung Köln übernimmt keine Gewähr für die Qualität der transformierten Fachdatenbestände, da sie maßgeblich von der Qualität der verwendeten Fachdatenbestände und Transformationsstützpunkte abhängt.
- 3.6 Jede Weitergabe der Programme ist grundsätzlich unzulässig. Es sei denn, die Weitergabe der Programme an einen Auftragnehmer bzw. Subunternehmer erfolgt zur Wahrnehmung von Aufgaben, die im Zusammenhang mit der Transformation stehen, ohne das hierdurch jedoch eigene Rechte an den Programmen erworben werden. Der Nutzungsberechtigte teilt der Bezirksregierung Köln im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit einer Programmweitergabe Name und Anschrift des Dritten, sowie nach Abschluss der Aufgabenwahrnehmung die Beendigung der Programmnutzung durch den Dritten mit. Dritte, die die Programme bereits käuflich bei der Bezirksregierung Köln bezogen haben, erhalten durch die auftragsbezogene Bereitstellung der Software keinen Erstattungsanspruch auf den Kaufbetrag. Der Nutzungsberechtigte haftet für den Auftragnehmer.
- 3.7 Bei Erwerb einer Einzelplatzlizenz darf der Anwender die Programme ausschließlich auf einem Einzelplatzrechner installieren. Beantragte Mehrplatzlizenzen berechtigen zu einer entsprechenden Mehrzahl von Programminstallationen oder zu einer entsprechenden Mehrzahl von Parallelzugriffen auf eine Programminstallation. Der Nutzungsberechtigte haftet für die Einhaltung der Vertragsinhalte gegenüber den Mehrplatzlizenznutzern.
- 3.8 Kopien der Programme dürfen ausschließlich zu Sicherungszwecken angefertigt werden.
- 3.9 Der Nutzungsberechtigte haftet für alle Schäden, die aus der Nichtbeachtung dieser Bedingungen entstehen. Bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung wird das eingeräumte Nutzungsrecht widerrufen.
- 3.10 Die Bezirksregierung Köln hat alle Sorgfalt bei der Programmentwicklung walten lassen. Für die einwandfreie Funktion des Programms wird jedoch keine Gewähr übernommen. Insbesondere wird jede Haftung für solche Schäden ausgeschlossen, deren Ursache in eventuell auftretenden Programmfehlern liegt oder die direkt oder indirekt daraus resultieren. Aufwendungen oder Nachteile des Programmanwenders aufgrund von Programmfehlern gehen zu seinen Lasten. Es besteht kein Anspruch auf Programmpflege.
- 3.11 Bei der Anwendung der Programme auftretende Mängel teilt der Anwender der Bezirksregierung Köln mit und übergibt die zur Behebung der Mängel erforderlichen Unterlagen. Die Bezirksregierung Köln bemüht sich, die Mängel zu beseitigen, soweit sie nicht den vorgesehenen Leistungsumfang der Programme übersteigen.

Hiermit werden die vorstehenden Nutzungsbedingungen akzeptiert.

(Ort, Datum, Unterschrift Nutzungsberechtigter)